Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 22 (1946-1947)

Heft: 20

Artikel: Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-708677

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat" Zürich 1
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 25 70 30
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1
Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 8.— im Jahr

XXII. Jahrgang — Erscheint am 15. und Letzten des Monats — 30. Juni 1947

Wehrzeitung — Nr. 20

Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Der kommende 6. Juli ist der große Tag, an dem das Schweizervolk darüber entscheiden wird, ob das wichtige Sozialwerk der Alters- und Hinterlassenenversicherung feste Formen annehmen und damit Greise, Witwen und Waisen vor der größten Not geschützt werden sollen.

Nachdem am 6. Dezember 1925 der grundlegende Verfassungsartikel 34quater durch Volk und Stände angenommen worden war, ist das Umsetzen des damaligen Entschlusses in die Tat kaum mehr verfrüht. Ein erster Realisierungsversuch wurde vom Volk in der eidgenössischen Abstimmung vom 6. Dezember 1931 verworfen. Der Grundstein zu dem in den nächsten Tagen einzuweihenden stattlichen Gebäude der AHV wurde vom Bundesrat am 25. Januar 1944 mit der Auftragserteilung an das Volkswirtschaftdepartement gelegt, die Frage der Einführung einer eidgenössischen Altersversicherung erneut zu prüfen. Die Vorarbeiten wurden in einem recht eigentlich ungewohnten Tempo gefördert, indem schon am 20. Dezember 1946 das Bundesgesetz erlassen werden konnte.

Die Schweiz steht mit der Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht an führender Stelle. Viele andere Kulturstaaten besitzen bereits, was wir nunmehr ernsthaft aufbauen wollen. Jeder pflichtbewußte Staatsbürger wird am 6. Juli vor die unausweichliche Gewissensfrage gestellt, ob er finanzielle Bedenken, oder aber freundeidgenössischen Brudersinn und die moralische Verpflichtung, den Bedürftigsten unseres Volkes auch für das Alter eine menschenwürdige Existenz zu sichern, in den Vordergrund seiner Entscheidungen rücken will.

Wir Soldaten haben den Segen eines großen Werkes der Solidarität während der langen Kriegsjahre am eigenen Leibe erfahren dürfen. Wir wissen, was es heißen will, in Zeiten der Gefahr die höchste Bürgerpflicht erfüllen zu dürfen im Vertrauen darauf, daß Frauen und Kinder zu Hause nicht zu darben brauchen. Können wir in Zukunft noch die Beruhigung in uns tragen, daß auch für unsere alten Hilfsbedürftigen richtig gesorgt ist, dann wird uns die Dienstleistung doppelt leicht sein. Deswegen wandten wir uns auch nicht dagegen, daß aus dem großen Fonds der Lohn- und Verdienstausgleichskassen, der für die Armeeangehörigen bestimmt war, ein schöner Teil dem neuen Sozialwerk überwiesen wurde.

Es sind keine hohen Renten, die den Alten, den Witwen und Waisen zur Verfügung gestellt werden können. Trotzdem wird die Belastung von Bund und Kanton mit der Zeit eine recht starke werden, und es wird auch jeder erwerbsfähige Bürger in nicht unerheblichem Maße zur Finanzierung herangezogen. Das Schweizervolk hat aber schon immer bewiesen, daß es in seinen Auffassungen reif genug und in seinem Opfergeist großzügig ist, wenn es gilt, ein Werk der Solidarität auf guter Grundlage zu schaffen. Daß der Staat die Hälfte der für die Finanzierung notwendigen Ausgaben übernimmt und die Erwerbstätigen gemäß ihrer Leistungsfähigkeit herangezogen werden, wird jedem Bürger erleichtern, ein entschlossenes Ja in die Urne zu legen und dadurch an der weiteren Festigung der Grundlagen unseres Staatswesens mitzuhelfen.

Man kann geteilter Meinung sein darüber, ob die auszuzahlenden Renten zu hoch oder zu niedrig seien und kann sich streiten darüber, ob es nicht vorzuziehen gewesen wäre, bescheidener anzufangen, um das ganze Werk erst nach und nach weiter auszubauen. Ueber zwei Dinge aber dürfen wir als verantwortungsbewußte Staatsbürger nur e i n e Meinung haben: erstens, daß die Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung n ö t i g ist, und zweitens, daß die damit verbundene Aufwendung von jährlich 500 Millionen Franken für unsere alte Republik die Abtragung einer Dankesschuld dafür bedeutet, daß wir noch immer in einem freien und unabhängigen Land wohnen dürfen und den Krieg nicht an uns selbst haben erfahren müssen. Die Milliardenschuld des Bundes ist zwar schwer zu tragen; aber sie wird ein freies Schweizerland nicht daran hindern können, auch noch weitere 500 Millionen jährlich zu übernehmen und sich trotzdem wirtschaftlich zu behaupten.

Den Segen ausreichender Hilfe dort, wo sie nötig ist, verstehen wir Landesverteidiger in erster Linie zu würdigen. Wir werden die Früchte des neuen Sozialwerkes wiederum genießen können, wenn wir im Instruktionsdienst, im WK oder im aktiven Dienst unsere Soldatenpflicht erfüllen. Im Bewußtsein, damit eine Tat zu begehen, die unserem Kulturstaat zur Ehre und zum Segen gereicht, werden wir am 6. Juli mit einem entschlossenen J a zur Urne schreiten und die mit der Verwirklichung der Alters- und Hinterlassenenversicherung verbundene finanzielle Belastung freudig auf uns nehmen.

M.

INHALT: Für die Alters- und Hinterlassenenversicherung / Der Armeeinspektor als Symptom / Vom „blinden Gehorsam" / Neue Waffen der Armee / Was machen wir jetzt? / Das Parlament im Schützengraben / Der bewaffnete Friede / Die Seiten des Unteroffiziers

Umschlagbild: Der Chef der Flieger- und Flabtruppen, **Oberstdivisionär Rihner**, unterhält sich mit unserem besten Vampire-Piloten, Oberstlt. Frei, der sich anschickt zu einem Demonstrationsflug zu starten. Phot. Photopress Zürich